

Cairon Group GmbH Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltung

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Bestellungen und Aufträge

Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können. Dem Lieferanten werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für das jeweilige Produkt beziehen, an dem der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

§ 4 Gewährleistungsansprüche

(1) Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.

(2) Die Abnahme gilt erst als erfolgt, wenn wir die Möglichkeit gehabt haben, den

Leistungsgegenstand zu untersuchen und zu prüfen. Prüfung und Untersuchung erfolgen im Rahmen unseres normalen Geschäftsgangs und nach unseren Vorgaben. Bei Maschinen, Ersatz- und Zubehörteilen kann die Untersuchung in der Regel erst dann erfolgen, wenn die Maschinen, Ersatz- bzw. Zubehörteile voll belastet worden sind.

Mängel der Lieferung oder Leistung werden wir, sobald sie bei der Prüfung und Untersuchung im Rahmen des normalen Geschäftsganges von uns ohne weiteres festgestellt werden können, dem Lieferanten unverzüglich anzeigen; insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Entgegenstehende Prüfungs-, Untersuchungs- und Rügefristen erkennen wir nicht an.

Aus dem Umstand, dass wir die Lieferung oder Leistung bezahlt haben, kann kein Verzicht auf das Rügerecht geschlossen werden.

(3) Durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

(4) Mit dem Zugang unserer Anzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teil erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

§ 5 Produkthaftung

(1) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind. Er ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflicht-

versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jeweils eine Fotokopie der Haftpflichtpolice zusenden.

§ 6 Schutzrechte

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Abs. 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

§ 7 Geheimhaltung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.

(2) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

(3) Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend diesen Bestimmungen verpflichten.

§ 8 Insolvenzverfahren, Zahlungseinstellung, Liquidation

Falls das Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen des Lieferanten begonnen oder das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, sind wir berechtigt, den Auftrag zu kündigen. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant die Zahlungen einstellt, in Zahlungsschwierigkeiten gerät, einen außergerichtlichen Vergleich anstrebt oder Maßnahmen zur freiwilligen oder zwangsweise vollzogenen Liquidation eingeleitet werden. Diese Rechte stehen uns auch dann zu, wenn der Lieferant einen Teil der geschuldeten Lieferung bereits erbracht hat, und zwar in Bezug auf den noch ausstehenden Teil der Lieferung.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für beide Seiten ist Paderborn. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Paderborn.

(2) Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).

§ 10 Nebenabreden, Sonstiges

(1) Mündliche Erklärungen unserer Mitarbeiter sind unwirksam, wenn sie nicht in Textform von uns bestätigt werden.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Vertragsbedingung oder einer Klausel dieser Einkaufsbedingungen tritt an ihre Stelle eine ihrem wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahekommende wirksame Regelung.